

## **Antrag**

**der Abg. Anton Baron u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Sonderprogramm des Landes zur Behandlung traumatisierter Opfer des Islamischen Staats (IS)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. von wem nach welchen Kriterien die Teilnehmer an dem Sonderprogramm aus-  
gesucht wurden;
2. auf welchen rechtlichen Grundlagen – wie beispielsweise einer eigenen Verwal-  
tungsvorschrift – Einreise und Aufenthalt in Deutschland, ggf. auch der Dauer-  
aufenthalt, beruhte bzw. beruht;
3. wie sich die 1.000 Teilnehmer auf Frauen/Männer/Mädchen/Knaben/Jesiden/  
Nichtjesiden – und jeweils welchen Alters in Zehnjahresschritten – aufteilen;
4. wie sie zu der Auffassung steht, dass für die Summe von 95 Millionen Euro  
vor Ort nicht nur 1.000, sondern vielen tausend Frauen mehr aus existenziellen  
Bedrohungslagen geholfen werden könnte, als durch ein Therapieprogramm in  
Deutschland;
5. wie es gelungen ist, für 1.000 Patienten, welche der deutschen Sprache völlig  
unkundig sind, neben den Therapeuten und Therapeutinnen ausreichend Dol-  
metscherinnen zu gewinnen, welche nicht nur die Sprache oder den Dialekt der  
Frauen beherrschen, sondern auch medizinische Fachbegriffe in diese Sprachen  
oder Dialekte übersetzen können;
6. wie die Erfolgsaussichten der Traumatherapien sind, nachdem die meisten (wenn  
nicht alle) Traumatherapien gesprächsbasiert und -zentriert sind und auf einem  
besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Patient beruhen, wel-  
ches durch den Mangel einer gemeinsamen Sprache und die Zwischenschaltung  
von Dolmetschern wissenschaftlichen Erkenntnissen gemäß nicht in einer Weise  
hergestellt werden kann, wie dies bei einer gemeinsamen Muttersprache ohne  
dritte Personen der Fall ist;

7. wie sich die Therapieverläufe insgesamt zahlenmäßig darstellen, differenziert hinsichtlich erfolgreicher Beendigung, Abbruch und laufender Teilnahme;
8. ob zwischenzeitlich Familiennachzüge – wenn ja, welcher Art und wie viele Personen – zu Teilnehmern des Programms stattgefunden haben und ob diese Nachzügler ein dauerhaftes Bleiberecht erhielten;
9. wie sie gedenkt, die bei den Jesiden aufgrund ihres Glaubens und ihrer Überzeugungen besonders ausgeprägt bestehenden Segregationstendenzen zu überwinden;
10. ob sie der Meinung ist, dass das Kasten- und Heiratssystem der Jesiden (keine Möglichkeit des Übertritts zum jesidischen Glauben, ausnahmsloses Verbot der Verheiratung mit Anders- oder Nichtgläubigen um den Preis des Verstoßens) rassistische oder diskriminierende oder beide Merkmale aufweist.

23. 10. 2016

Baron, Dr. Kuhn, Dr. Balzer,  
Gögel, Dr. Fiechtner AfD

#### Begründung

Ministerpräsident Kretschmann hatte beim Flüchtlingsgipfel 2014 verkündet, Baden-Württemberg werde in einem Sonderprogramm bis zu 1.000 traumatisierte, vorwiegend weibliche Opfer der Terrormiliz „Islamischer Staat“ aus dem Nordirak aufnehmen und zwar vorwiegend Jesidinnen.

Das Land bezifferte – nach Presseberichten – die Kosten für bis zu 1.000 Frauen und Kinder auf 42 Millionen Euro für den Zeitraum von drei Jahren. Hinzu kämen Kosten für die gesundheitliche Behandlung, etwa der Traumata, von maximal 53 Millionen Euro – macht zusammen 95 Millionen Euro bis Ende 2016. Die Anschlussfinanzierung ab 2017 sei noch offen. Die betroffenen Frauen könnten entscheiden, ob sie nach Abschluss der Behandlung in Deutschland dauerhaft bleiben oder zurückkehren wollten.

Überwiegend handele es sich bei den Betroffenen um Jesidinnen.

Das Jesidentum ist eine monotheistische, nicht auf einer heiligen Schrift beruhende, synkretistische Religion. Die Mitgliedschaft ergibt sich ausschließlich durch Geburt, wenn beide Elternteile jesidischer Abstammung sind. Eine Heirat von Jesiden (beiderlei Geschlechts) mit Andersgläubigen hat den Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft und damit aus der sozialen Gemeinschaft zur Folge.

Grundlegend für die religiös-soziale Organisation der Jesiden ist die Gliederung ihrer Gesellschaft in drei religiöse Erbklassen oder Kasten: Die Scheiche, die Pîre (persisch „der Ältere“ oder „der alte, weise Mann“) und die Murîdün (Laien).

Die Zuwanderergruppe der Jesiden stellt aufgrund ihrer religiös-kulturellen Sozialisation ein besonders problematisches Klientel in Hinblick auf Integration dar, viele sind Analphabeten und schotten sich ab (für viele: Pforzheimer Zeitung/ PZ-News.de vom 7. Mai 2012 „Irakische Jesiden bereiten Pforzheim Kopfzerbrechen“).

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2016 Nr. 1355. nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. von wem nach welchen Kriterien die Teilnehmer an dem Sonderprogramm ausgesucht wurden;*

Alleinstehende Frauen und minderjährige Kinder für das Sonderkontingent konnten durch die kurdische Regionalregierung sowie durch in der Region tätige Nichtregierungsorganisationen – zum Beispiel UNICEF und der Zentralrat der Orientalischen Christen in Deutschland – vorgeschlagen werden. Die Auswahl erfolgte dann auf Basis eines psychologischen Gutachtens und eines Aufnahmegesprächs nach folgenden Aufnahmekriterien:

- Derzeitiger Aufenthalt im Gebiet der Region Kurdistan-Irak
- Opfer traumatisierender – meist auch: sexueller – Gewalt im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Syrien und im Irak

Die Aufnahmeentscheidung wurde jeweils in einer dreiköpfigen Kommission aus dem Projektleiter oder dessen Stellvertreter, dem begutachtenden Psychologen und einer Kollegin der Visastelle vorgenommen.

*2. auf welchen rechtlichen Grundlagen – wie beispielsweise einer eigenen Verwaltungsvorschrift – Einreise und Aufenthalt in Deutschland, ggf. auch der Daueraufenthalt, beruhte bzw. beruht;*

Rechtliche Grundlage für das Sonderkontingent ist § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der jedem Land im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) die Möglichkeit zur Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären oder politischen Gründen ermöglicht. Konkretisiert wurde diese gesetzliche Möglichkeit durch eine im Einvernehmen mit dem BMI erlassene Landesaufnahmeanordnung (LAO).

*3. wie sich die 1.000 Teilnehmer auf Frauen/Männer/Mädchen/Knaben/Jesiden/Nichtjesiden – und jeweils welchen Alters in Zehnjahresschritten – aufteilen;*

Die Altersstruktur der Aufgenommenen in Zehnjahresschritten stellt sich wie folgt dar:

Alter		Männlich	Weiblich
0 – 10 Jahre	400	200	200
11 – 20 Jahre	289	112	177
21 – 30 Jahre	147	2	145
31 – 40 Jahre	97	0	97
41 – 50 Jahre	42	0	42
51 – 60 Jahre	15	0	15
61 – 70 Jahre	8	0	8
71 – 80 Jahre	2	0	2
Total	1.000	314	686

Nach Art. 136 Abs. 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren; die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Religionszugehörigkeiten der Aufgenommenen wurden daher im Rahmen des Sonderkontingentes nicht individuell abgefragt.

*4. wie sie zu der Auffassung steht, dass für die Summe von 95 Millionen Euro vor Ort nicht nur 1.000, sondern vielen tausend Frauen mehr aus existenziellen Bedrohungslagen geholfen werden könnte, als durch ein Therapieprogramm in Deutschland;*

Die internationale Staatengemeinschaft, der Bund und auch das Land Baden-Württemberg sowie die deutsche Zivilgesellschaft unterstützen die Versorgung von Flüchtlingen im Irak und auch in der Türkei mit zahlreichen Projekten. Gerade auf Basis dieser Erfahrungen wurde aber auch deutlich, dass für traumatisierte IS-Opfer, die als Angehörige religiöser Minderheiten in Gefangenschaft auch noch ihre Ehemänner und Väter verloren hatten, keine ausreichenden Behandlungs- und Zukunftsmöglichkeiten vor Ort geschaffen werden konnten. Neben einer massiv erhöhten Suizidalität bestand die Gefahr, dass sich die unbehandelten Traumata auch mangels Hoffnung chronifizierten und weiter verschlimmerten. Der Zentralrat der Yeziden in Deutschland und die Regierung der autonomen Region Kurdistan-Irak haben daher um die Aufnahme dieser Notfälle gebeten. Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 an Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann erklärte dazu auch der Hohe Rat der Yezidischen Religion in Lalisch: „Wir begrüßen außerordentlich Ihr Vorhaben, vom Krieg besonders betroffene Kinder und Frauen in Baden-Württemberg zu behandeln. Aufgrund der sozialen und medizinischen Strukturen, aber auch des Krieges gegen den IS-Terrorismus mit den hunderttausenden Flüchtlingen sind wir nicht mehr in der Lage, diese spezielle Gruppe zu behandeln und zu helfen.“

*5. wie es gelungen ist, für 1.000 Patienten, welche der deutschen Sprache völlig unkundig sind, neben den Therapeuten und Therapeutinnen ausreichend Dolmetscherinnen zu gewinnen, welche nicht nur die Sprache oder den Dialekt der Frauen beherrschen, sondern auch medizinische Fachbegriffe in diese Sprachen oder Dialekte übersetzen können;*

Schon als Teil des Aufnahme- und Behandlungskonzeptes bemühten sich die Landkreise und Kommunen frühzeitig um das Auffinden von Dolmetscherinnen. Neben Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit fanden sich zum Beispiel auch Studentinnen an den Universitäten unseres Landes. Auch yezidische und christliche Gemeinschaften vermittelten bisweilen Dolmetscherinnen. Neben dem kurdischen Dialekt des Kurmandschi liegen zudem auch nicht selten Arabisch- und Englischkenntnisse vor. Viele der Kinder, Jugendlichen und jüngeren Frauen haben inzwischen bereits so gut Deutsch gelernt, dass sie bereits weitgehend auf Dolmetscherinnen verzichten können.

*6. wie die Erfolgsaussichten der Traumatherapien sind, nachdem die meisten (wenn nicht alle) Traumatherapien gesprächsbasiert und -zentriert sind und auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Patient beruhen, welches durch den Mangel einer gemeinsamen Sprache und die Zwischenschaltung von Dolmetschern wissenschaftlichen Erkenntnissen gemäß nicht in einer Weise hergestellt werden kann, wie dies bei einer gemeinsamen Muttersprache ohne dritte Personen der Fall ist;*

*7. wie sich die Therapieverläufe insgesamt zahlenmäßig darstellen, differenziert hinsichtlich erfolgreicher Beendigung, Abbruch und laufender Teilnahme;*

Eine individuelle Aufschlüsselung von Therapieverläufen ist derzeit – auch aus Datenschutzgründen – noch nicht möglich.

Erste Erfahrungen zeigen allerdings, dass sich schon durch den Umzug in eine sichere Umgebung und die Entfernung von traumainduzierenden „Triggern“ die Situation der meisten Frauen und Kinder deutlich verbesserte. Einige Aufnahmekommunen haben zudem sehr gute Erfahrungen mit niedrigschwelligen Therapie- und vor allem Gruppenangeboten (Malerei, Tanz u. ä.) gemacht.

Dagegen fragte bislang nur ein sehr kleiner Teil der aufgenommenen Frauen und Kinder etablierte und individualisierte Traumatherapien im europäischen Verständnis nach. Die Konfrontation mit dem individuellen Befinden musste und muss oft erst eingeübt werden, stattdessen stand meist zunächst die Sehnsucht nach der Wiedergewinnung von Alltag (Sicherheit, Kochen, Schulbesuch u. ä.) im Vordergrund.

Auf Basis dieser ersten Erfahrungen legte Prof. Jan-Ilhan Kizilhan von der DHBW ein „Handbuch zur Behandlung kriegstraumatisierter Frauen: Transkulturelle Behandlungsmethoden und Techniken am Beispiel der Frauen aus dem Irak“ vor. Zudem wurden Fortbildungen und Netzwerktreffen für beteiligte Sozialarbeiterinnen und Dolmetscherinnen angeboten.

*8. ob zwischenzeitlich Familiennachzüge – wenn ja, welcher Art und wie viele Personen – zu Teilnehmern des Programms stattgefunden haben und ob diese Nachzügler ein dauerhaftes Bleiberecht erhielten;*

Der Ehegattennachzug richtet sich nach § 30 AufenthG, der Kindernachzug nach § 32 AufenthG. In beiden Fällen ist nach § 29 Abs. 3 AufenthG besondere Voraussetzung, dass die Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden darf. Die Familienmitglieder müssen selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erfüllen. Zudem sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu beachten, zu denen grundsätzlich auch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums gehören.

Für sonstige Familienangehörige richtet sich der Familiennachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG. Danach kann nur, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden. Härtefallbegründend können dabei nur solche Umstände sein, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist und sich diese nur im Bundesgebiet erbringen lässt.

Bisher wurden zwei minderjährige Kinder, die getrennt von ihren Familien die IS-Gefangenschaft überlebt haben, auf Basis eines ebenfalls befristeten Aufenthaltstitels zum Nachzug zu ihren Müttern gebracht.

*9. wie sie gedenkt, die bei den Jesiden aufgrund ihres Glaubens und ihrer Überzeugungen besonders ausgeprägt bestehenden Segregationstendenzen zu überwinden;*

*10. ob sie der Meinung ist, dass das Kasten- und Heiratssystem der Jesiden (keine Möglichkeit des Übertritts zum jesidischen Glauben, ausnahmsloses Verbot der Verheiratung mit Anders- oder Nichtgläubigen um den Preis des Verstoßens) rassistische oder diskriminierende oder beide Merkmale aufweist.*

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Leben von alleinstehenden Frauen und minderjährigen Kindern, die Opfer des IS geworden sind, zu retten. Ihre Integration in die deutsche Gesellschaft wird aktiv gefördert. Bestehende Reformbewegungen innerhalb des Yezidentums haben gerade auch durch das Sonderkontingent des Landes eine deutliche Verstärkung erfahren. Im Übrigen ist der Landesregierung die inhaltliche Bewertung bestimmter religiöser Lehren wegen des religionsverfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates untersagt.

Mit Nachfolgeprojekten im Irak fördert die Landesregierung medizinische, psychotherapeutische und soziale Strukturen, eröffnet den Menschen Zukunftsperspektiven und mindert Fluchtursachen.

Murawski  
Staatsminister  
und Chef der Staatskanzlei